

GEIST UND GESTALT

BIOGRAPHISCHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
VORNEHMLICH IM ZWEITEN JAHRHUNDERT
IHRES BESTEHENS

ERSTER BAND
GEISTESWISSENSCHAFTEN

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
MÜNCHEN 1959

RÖMISCHES RECHT UND ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

Von Wolfgang Kunkel

ALOIS VON BRINZ

Als ALOIS v. BRINZ* im Jahre 1883 zum ordentlichen Mitglied der historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt wurde, war das römische Recht, das er an der Münchener Universität lehrte, in einem großen Teil Deutschlands und insbesondere auch in Bayern noch geltendes Recht. Die Wissenschaft vom römischen Recht fußte zwar auf der Rechtsüberlieferung des römischen Altertums und bemühte sich um das historische Verständnis dieser Überlieferung – nannte man doch die von Savigny begründete Richtung dieser Wissenschaft, von der auch Brinz seinen Ausgang nahm, die „historische“ Schule. In Wahrheit überwog jedoch schon bei Savigny selbst und nicht minder bei seinen Schülern und Nachfolgern das rechtsdogmatische Interesse. Aus den Quellen des römischen Rechts wurde ein System des Zivilrechts abgeleitet, das mehr sein wollte als eine Deutung des historischen römischen Rechts. Es war zugleich das System des geltenden Rechts, und es beanspruchte darüber hinaus – wenngleich dies nicht ausgesprochen wurde – kaum minder als das Naturrecht des 18. Jahrhunderts eine allgemeine und zeitlose Gültigkeit. Dogmatische Konstruktion galt als Erkenntnis juristischer Wahrheit, als Entdeckung des „Wesens“ der rechtlichen Erscheinungen. Der Einfluß dieser Pandektendogmatik des 19. Jahrhunderts wirkt durch das Bürgerliche Gesetzbuch bis in die deutsche Zivilrechtswissenschaft der Gegenwart, die sich nur langsam davon lösen kann. Er hat aber auch in mehr oder minder starkem Grade das Ausland erreicht. Niemals hat die deutsche Rechtswissenschaft in gleichem Maße eine internationale Bedeutung besessen wie zur Zeit der späten Pandektisten, die kurz vor der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die römischrechtliche Systematik zu ihrer höchsten Vollendung entwickelten. Alois v. Brinz gehört in die Reihe dieser Gelehrten; nicht als der erfolgreichste, aber als einer der tiefsten, vielleicht als der originellste Denker unter ihnen.

Alois Brinz – den persönlichen Adel erhielt er erst 1872 mit der Verleihung des Verdienstordens der Bayerischen Krone – wurde am 25. Februar 1820

in Weiler im Allgäu geboren. Er stammte aus einem Tiroler Bauerngeschlecht. Sein Vater, den er mit fünfzehn Jahren verlor, war Jurist, Protokollist am Kreis- und Stadtgericht in Kempten, wo der Sohn aufwuchs und die Schule besuchte. Als er 1837 in München beginnen wollte, Jura zu studieren, stießen ihn die Vorlesungen dermaßen ab, daß er zunächst zur Altphilologie hinüberwechselte. Aber nach dem Abschluß des philologischen Studiums wandte er sich unter dem Einfluß seines Freundes Konrad Maurer, des späteren Germanisten, wieder der Rechtswissenschaft zu. Diesmal fand er, vor allem als er 1842/43 in Berlin bei Puchta und Rudorff studierte, den Zugang zur Jurisprudenz und speziell zum römischen Recht; seltsamerweise schloß sich Brinz, dessen eigentliche Begabung auf dem Gebiet der Dogmatik lag, mehr dem Historiker Rudorff als dem Dogmatiker Puchta an. Seine römischrechtlichen Studien, die er zuerst nur als Vorarbeit für eine spätere Beschäftigung mit dem deutschen Recht betreiben wollte, führte er auch nach der Rückkehr nach München und nach dem Abschluß seiner Ausbildung fort. 1849 wurde er in Erlangen in absentia zum Doktor promoviert, 1850 erhielt er die *venia legendi* in München. Schon zwei Jahre später erreichten ihn Rufe nach Basel und Erlangen. Er ging als Extraordinarius nach Erlangen und wurde 1854 hier Ordinarius. Eine Berufung nach München scheiterte an der Weigerung der bayerischen Regierung. 1857 erhielt er eine Professur für römisches Recht in Prag.

Hier geriet Brinz in die Politik. Er wurde zunächst in den Böhmisches Landtag gewählt, von diesem in den Reichstag abgeordnet. Ein überzeugter Liberaler und Großdeutscher, wirkte er stark durch seine packende Beredsamkeit, gewann aber anscheinend keinen wesentlichen Einfluß auf den praktischen Gang der Politik, wohl darum, weil seine eigenwillige Gelehrtennatur weder bereit war, sich eng an eine Partei anzuschließen, noch überhaupt irgendein *sacrificium intellectus* zu erbringen. Eine gewisse Ernüchterung und Enttäuschung blieb nicht aus. Die von der Wiener Fakultät vorgeschlagene Berufung in die österreichische Hauptstadt unterblieb. So ging Brinz, um von seinen politischen Bindungen frei zu werden, 1866 nach Tübingen. In Prag erlebte er noch den Krieg, der seine großdeutschen Hoffnungen vernichtete. Er hat seine politischen Ideale übrigens auch späterhin nicht preisgegeben. Seine Anhänglichkeit an Österreich, seine Sorge um die Stellung des Deutschtums in der Donaumonarchie hat er bei den verschiedensten Gelegenheiten immer wieder zum Ausdruck gebracht.

1871 übernahm Brinz den Lehrstuhl des römischen Rechts in München. Hier wirkte er als ein gefeierter Lehrer bis zu seinem Tode am 13. September 1887. Berufungen nach Wien und Berlin lehnte er ab. Zweimal hat er als Prorektor an der Spitze der Universität gestanden. Für die Akademie der

Wissenschaften hat er schon vor seiner Aufnahme in die historische Klasse eine Preisaufgabe gestellt, die in der Geschichte seiner Wissenschaft Epoche machen sollte: Im Jahre 1880 fiel der Bayerischen Akademie die Bestimmung über die Verwendung der Mittel der Savigny-Stiftung zu. Brinz schlug die Ausschreibung einer Preisaufgabe vor und als deren Thema die Rekonstruktion der Formeln des prätorischen Edikts aus den Fragmenten der Ediktskommentare, die in den Pandekten Justinians überliefert sind. Schon Rudorff hatte sich an dieser überaus schwierigen Aufgabe versucht. Brinz sah die methodischen Schwächen seiner Arbeit, deren Resultate oftmals keinerlei Stütze in den Quellen hatten. Die von ihm angeregte Preisaufgabe fand in dem jungen Leipziger Privatdozenten OTTO LENEL einen meisterhaften Bearbeiter. Lenels „*Edictum perpetuum*“ und seine in engem Zusammenhang damit entstandene „*Palingenesia iuris civilis*“ wurden Fundamente für eine wahrhaft historische Erforschung des römischen Rechts.

Daß von den damaligen Vertretern des römischen Rechts gerade Brinz die Notwendigkeit und die Bedeutung einer neuen Ediktsrekonstruktion erkannte, ist gewiß kein Zufall. Er besaß nicht nur, dank seinem Doppelstudium, eine solide philologische Schulung, sondern hatte auch einen ausgeprägteren historischen Sinn als die große Mehrzahl seiner Zeitgenossen. Seine dogmatische Konstruktion pflegt unmittelbar aus der Exegese der römischen Quellen und aus ihrer geschichtlichen Deutung zu erwachsen. Das eigentümliche und eigenwillige System seines großen Pandektenlehrbuchs ruht letztlich auf der Gliederung der Gajusinstitutionen: Auch die Systematik erwuchs ihm also aus der Überlieferung des römischen Rechts und nicht aus dem ungeschichtlichen Schematismus der Naturrechtsepoche, der in dem Aufbau der anderen Pandektenwerke weiterwirkte.

Dennoch gehört Brinz zu den Pandektendogmatikern. Die „Konstruktion“ der Rechtsinstitute ist das Ziel, dem er stets zustrebt. Ein konstruktiv schwach durchgebildetes Recht kann er sich wohl überhaupt nicht vorstellen. Einen geschichtlichen Wandel der juristischen Begriffswelt gibt es für ihn eigentlich nicht, weil in seinen Augen jedes Rechtsinstitut eine ganz bestimmte Struktur hat, die von Anfang an vorhanden sein muß und sich in ihrem Wesen nicht verändern kann. Seine Dogmatik ist stets in hohem Maße originell und oft sehr anregend. Er entwickelt sie zumeist in kritischer Auseinandersetzung mit den Thesen anderer Autoren, einer Auseinandersetzung, die er meisterlich in mancherlei Spielarten von der vernichtenden Ironie bis zu verständnisvollem Eingehen zu gestalten wußte.

Seine zahlreichen monographischen Arbeiten näher zu betrachten, ist hier nicht der Ort. Ausdrücklich genannt und charakterisiert werden muß aber sein großes Pandektenwerk, das recht eigentlich die Summe seiner wissen-

schaftlichen Arbeit darstellt. Schon in der Erlanger Zeit begonnen, erschien das Werk in Teilstücken zwischen 1857 und 1871. Die zweite Bearbeitung, die von 1873 an publiziert wurde, hat Brinz nur etwa zu zwei Dritteln fertigstellen können; sie wurde nach seinem Tode von seinem Schüler Philipp Lotmar kongenial vollendet. Von einer dritten Auflage ist nur ein Stück des ersten Bandes zustande gekommen. Unter den repräsentativen Werken des späten Pandektismus ist dieses ohne Zweifel das eigenartigste und tiefste. Neben ihm wirkt auch das weit erfolgreichere Lehrbuch Bernhard Windscheids dürr und trocken. Freilich bietet Brinz nicht in gleichem Maße eine umfassende Verarbeitung des Schrifttums, von der Judikatur ganz zu schweigen, die Windscheid als erster in ein solches Lehrbuch einbezog. Auch liest sich die Darstellung nicht leicht. Dem Leser werden nicht fertige Resultate mitgeteilt, er muß sie sich mit dem Autor zusammen erarbeiten. Die Polemik ist nicht selten in die Darstellung selbst einbezogen – die erste Auflage brachte sogar den Anmerkungsapparat im Text – und sie ist so geführt, daß die Kenntnis des gegnerischen Standpunkts mehr oder minder vorausgesetzt wird. So war das Werk kein Lehrbuch für den Anfänger, noch weniger in seiner grüblerischen Eigenwilligkeit ein Handbuch für den Praktiker, aber seine Intensität und seine Gedankenfülle bewähren noch heute ihre anregende Kraft.

Zwei dogmatische Thesen, die Brinz in besonderem Maße am Herzen lagen und mit denen er in der Tat bedeutenden Einfluß gewonnen hat, seien zum Schluß noch erwähnt: Seine Deutung der „juristischen Person“ als „Zweckvermögen“ hat sich zwar im ganzen nicht durchgesetzt, doch entscheidend zum Verständnis der Rechtsnatur der Stiftung beigetragen. Seine Unterscheidung zwischen „Haftung“ und „Schuld“ ist nicht nur ein dauernder Bestandteil der deutschen Zivilrechtsdogmatik geworden, sondern hat vor allem auch die rechtshistorische Forschung in außerordentlichem Maße angeregt. Brinz' Freund Konrad Maurer und dessen Schüler Karl v. Amira haben sie in die germanistische Forschung eingeführt, in der sie sich überaus fruchtbar erwies. Von hier aus wirkte sie weiter in die antirechtliche Wissenschaft hinein. Ludwig Mitteis hat sie für die Deutung der römischen Stipulation verwendet, seine Schüler Josef Partsch und Paul Koschaker erforschten mit ihrer Hilfe das griechische und babylonische Bürgschaftsrecht.

Biographien und Würdigungen

- Ph. Lotmar, Allg. dtsche Biogr. 47, 241 ff. (mit eingehender Besprechung der wissenschaftlichen Publikationen u. weiteren Nachweisungen).
 v. Giesebrecht, Sitz.-Ber. d. Bayer. Akad. d. Wiss., philos.-philolog. u. hist. Kl. 1888, 268 ff. (mit weiteren Nachweisungen).

E. Landsberg, *Gesch. d. dtshen Rechtswiss.* III 2, 842 ff.

E. I. Bekker, *Z. Sav. St., Rom. Abt.* 28, 135 ff.

G. Wesenberg, *Neue dtshche Biogr.* II 617.

F. Wieacker, *Privatrechtsgesch. d. Neuzeit* 262.

AUGUST RITTER VON BECHMANN

Brinz' Nachfolger in Universität und Akademie wurde AUGUST BECHMANN. Er war der Sohn eines Nürnberger Kaufmanns aus alter, ursprünglich thüringischer Pfarrersfamilie, durch seine Großmutter väterlicherseits ein Nachkomme von Christian Thomasius. Am 16. August 1834 in Nürnberg geboren, erhielt er dort seine Schulbildung und fand 1852 als einer der ersten Aufnahme in das eben gegründete Maximilianeum. Er studierte in München und Berlin, bestand 1859 den „Staatskonkurs“ und erwarb im nächsten Jahre in Erlangen den juristischen Doktorgrad mit einer Abhandlung über die *Usucapio ex causa iudicati*. Wiederum ein Jahr später, 1861, begann er mit der Habilitation in Würzburg seine akademische Laufbahn, die ihn bereits 1862 als ordentlichen Professor nach Basel, 1864 nach Marburg und noch im selben Jahre nach Kiel führte. In Kiel blieb er sechs Jahre; 1868 gelangte er als Vertreter seiner Universität in das preußische Herrenhaus. 1870 folgte er einem Ruf in seine fränkische Heimat nach Erlangen; 1880 ging er nach Bonn, 1888 nach München. Hier wurde er sofort Mitglied der Akademie der Wissenschaften, 1891 Reichsrat der Krone Bayerns, 1900 Ritter des Maximiliansordens für Kunst und Wissenschaft, 1906 erhielt er das Prädikat Exzellenz. Das Rektorat hat er im Jahre 1876 in Erlangen und 1894/95 in München bekleidet. Einen Ruf nach Leipzig als Nachfolger von Bernhard Windscheid (1892) hat Bechmann abgelehnt. Am 11. Juli 1907 ist er in München verstorben.

Bechmann war offenbar ein hervorragender akademischer Lehrer. Seinem Vortrag wird große Klarheit nachgerühmt – die man in seinen Schriften wiederfindet – und eine feurig-lebendige Sprechweise, der „etwas Brausendes“, der Ausdruck eines „Freiheitsdranges“, innewohnte. Im Umgang mit den Studenten hielt er auf Distanz, es lag ihm nicht, sich ihnen persönlich zu erschließen. Seine akademischen Ämter, seine Mitgliedschaft im preußischen Herrenhaus und – als Reichsrat der Krone – in der Bayerischen Ersten Kammer beweisen seine besondere Begabung zu legislatorisch-administrativer Tätigkeit. In der Ersten Kammer des Bayerischen Landtags hat er vor allem die Bedürfnisse der Universitäten wirksam vertreten, aber auch an wichtigen Gesetzesentwürfen maßgebend mitgearbeitet. In der Akademie der Wissenschaften ist er anscheinend nicht sehr stark hervorgetreten.

In die Geschichte der Rechtswissenschaft ist Bechmann eingegangen als Verfasser zweier umfangreicher Monographien über das römische Dotalrecht (1. Abt. 1863, 2. Abt. 1867) und den Kauf nach gemeinem Recht (I 1876, II 1884, III 1905 u. 1908), von denen namentlich die letztgenannte zum Besten gehört, was die gemeinrechtliche Wissenschaft des 19. Jahrhunderts hervorgebracht hat. Der erste Band dieses Werkes, das die Geschichte des Kaufs im antiken römischen Recht behandelt, ist auch heute noch von fundamentaler Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Forschung. Mit außerordentlicher Gründlichkeit, großem juristischen Scharfsinn und Spürsinn hat Bechmann fast alle Möglichkeiten historischer Deutung erfaßt und kritisch erwogen, derart, daß die spätere Forschung in seiner Darstellung immer wieder Anregungen und Bestätigungen gefunden hat und nur selten über den Kreis der von ihm erkannten und erörterten Probleme hinausgelangt ist. Auch einige seiner kleineren Monographien, wie z. B. die Abhandlung über das „Ius postliminii und die lex Cornelia“ (1872) und die „Studie im Gebiet der legisactio sacramento in rem“ (Festschrift zu Windscheids 50. Doktorjubiläum 1889), sind rein rechtshistorischer Natur.

Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit Bechmanns lag jedoch in der Rechtsdogmatik. Der weitaus größere Teil seines großen Werks über den Kauf ist dem gemeinen Recht gewidmet und entwickelt das System des Kaufrechts fort, das die Pandektenjurisprudenz aus den römischen Quellen abgeleitet hatte. Daß er diesem System eine von der Gesetzesgeltung des römischen Rechts unabhängige Bedeutung beimaß, zeigt namentlich sein Entschluß, das unvollendete Werk noch unter der Herrschaft des bürgerlichen Rechts fortzuführen und zum Abschluß zu bringen. Auch in dem dritten Bande, dessen zweiter Teil erst nach Bechmanns Tod und acht Jahre nach der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs erschien, ist nur „gemeines“ Recht dargestellt; auf das nunmehr geltende Recht weisen lediglich einige Paragraphenzitate in den Anmerkungen hin. Die Rechtsprechung, ganz gleich ob sie sich nun auf das gemeine oder auf das bürgerliche Recht bezog, bleibt so gut wie unberücksichtigt, und vergebens wird man nach rechtspolitischen oder rechtssoziologischen Betrachtungen suchen. Bechmanns Kauf-Monographie trägt also in ihrem dogmatischen Gehalt durchaus noch die Züge der reinen Begriffsjurisprudenz des späten Pandektenrechts, des „Wissenschaftspositivismus“, der im Begriffe war, dem „Gesetzespositivismus“ auf der weit engeren und ärmeren Grundlage des neuen Reichsgesetzbuchs das Feld zu räumen. Aber auch als spätes Produkt einer versinkenden Periode der deutschen Rechtswissenschaft ist das Buch eine bedeutende, ja monumentale Leistung, die nicht nur in ihrem historischen Teil wirksam blieb. Ohne Zweifel hat es die Dogmatik des bürgerlichen

Rechts vielfältig beeinflußt. Als ein wichtiges Beispiel sei nur sein Beitrag zur Systematik der gegenseitigen Verträge, die Lehre vom „genetischen“ und „funktionellen Synallagma“ genannt, die über Heinrich Sibers grundlegenden Kommentar zum allgemeinen Teil des Schuldrechts bis in die Lehrbuchliteratur der Gegenwart weitergewirkt hat.

Würdigungen

- E. von der Goltz, Biogr. Jahrb. u. dtscher Nekrolog 12, 191 ff. (mit Schriftenverzeichnis).
H. Liermann, Neue dtsche Biographie I 692 f.
Sitz. Ber. d. Bayer. Akad. d. W., Philos.-philol. u. hist. Kl. 1908, 16* f.
Landsberg, Gesch. d. dtschen Rechtswissensch. III 2, 853 f.

LEOPOLD WENGER

Mit Bechmanns Nachfolger LEOPOLD WENGER*, geboren am 4. September 1874 im Schloß Trabuschgen zu Obervellach (Kärnten), gestorben ebenda am 21. September 1953, gelangte auf dem Münchener Lehrstuhl des römischen Rechts eine neue Forschungsrichtung zur Geltung, die über den traditionellen Quellenkreis der Pandektenwissenschaft weit hinausgriff und die Urkundenfunde zunächst Ägyptens und späterhin auch Vorderasiens zum Zentrum ihrer Arbeit machte.

Ihr Begründer war LUDWIG MITTEIS, ihr Anfang das Buch über „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“, das Mitteis im Jahre 1891 als junger Prager Professor erscheinen ließ. In diesem Werk wurden zum erstenmal die urkundlichen Zeugnisse des Rechtslebens im Osten des Römischen Reichs mit den Quellen des offiziellen römischen Rechts konfrontiert, wobei sich als aufsehenerregendes Resultat der Fortbestand einer ungebrochenen hellenistischen Tradition ergab. Unter den Dokumenten, die Mitteis diesen Studien zugrunde legte, spielten bereits die ägyptischen Papyri eine erhebliche Rolle, die eben damals in immer größeren Mengen ausgegraben und publiziert wurden. Indem er diesem neuen Quellenschatz fortan sein besonderes Interesse schenkte, wurde er der Begründer der juristischen Papyrologie. Als er nach kurzem Wirken in Wien 1899 nach Leipzig berufen worden war, entstand dort die Pflanzschule der neuen Forschungsrichtung, die das römische Recht in den breiten Rahmen der gesamten antiken Rechtsüberlieferung stellte. Besonders aus Mitteis' österreichischer Heimat kamen die Besten des rechtshistorisch interessierten akademischen Nachwuchses mit einem Reisestipendium ihrer Regierung nach Leipzig, mehr noch aus Graz als aus Wien, weil es der (selbst wenig

produktive) Grazer Romanist Gustav Hanausek in besonderem Maße verstand, wissenschaftliche Begabungen zu entdecken und für die rechts-historische Forschung zu interessieren.

Der erste dieser Grazer Stipendiaten war Leopold Wenger. Nach seiner Promotion in Graz am 20. Dezember 1897 ging er 1899 nach Leipzig. Seine Erstlingsarbeit über die *actio iudicati*, mit der er sich bereits 1901 in Graz habilitierte, gehörte noch dem engeren Bereich des römischen Rechts, und zwar dem römischen Zivilprozeßrecht an, das er auch späterhin stets und weit mehr als das materielle römische Recht gepflegt hat. Aber ihn, dem die dogmatische Reflexion weniger lag als die Anschaulichkeit historischer und kulturhistorischer Aspekte, zog es in besonderem Maße zu den Papyri, die immer wieder neue, unverhoffte Einblicke in die antike Rechtswirklichkeit erschlossen. So entwickelte sich Wenger, während die meisten Mitteis Schüler (und Mitteis selber in seinen späteren Jahren) sich mehr oder weniger entschieden zum römischen Recht zurückwandten, zum eigentlichen Träger der papyrologischen Tradition. Als er nach ungewöhnlich erfolgreichen Anfängen seiner akademischen Laufbahn – 1902 a. o. Professor in Graz, 1904 Ordinarius in Wien, 1908 in Heidelberg – zu Beginn des Jahres 1909 nach München kam, begründete er ein Institut nicht etwa für römisches Recht, sondern für Papyrusforschung; die Abhandlungsreihe, die er sechs Jahre später vor allem für den wachsenden Schülerkreis dieses Instituts schuf, nannte er „Münchener Beiträge zur Papyrusforschung“. In die Leitung sowohl des Institutes wie der Beiträge teilte er sich mit dem Historiker Walter Otto. Seine monographischen Arbeiten bis etwa zum Beginn der zwanziger Jahre waren, mit Ausnahme einiger Untersuchungen zum römischen Zivilprozeß, fast alle den Papyri gewidmet, und das gleiche gilt von der Mehrzahl der Erstlingsschriften seiner Schüler. Was wir heute über die Rechtsgeschichte des hellenistischen und römischen Ägypten wissen, verdanken wir zu einem sehr beträchtlichen Teil den Forschungen Wengers und seiner Schüler.

Dennoch ist Wenger nie ein papyrologischer Spezialist geworden. Dazu war er zu sehr Humanist, zu vielseitig interessiert, zu sehr auf die Erfassung großer historischer Zusammenhänge bedacht. Seine Belesenheit war staunenswert. Seine mächtige Privatbibliothek, die vor zwei Jahren für das von ihm gegründete, im Kriege vernichtete Institut erworben werden konnte, umfaßt alle Zweige der klassischen Altertumswissenschaft mit Ausnahme des speziell philologischen Bereichs. Sie enthält insbesondere sehr viel Geschichte, Religionsgeschichte und Philosophiegeschichte; sie enthält auch alle Gebiete des römischen Rechts, und es finden sich darin nur wenige Bücher, in denen nicht Randbemerkungen und Literaturhinweise von Wen-

gers Lektüre zeugen. Seinem Streben zu weiter Überschau entsprach es, daß Wenger sich wiederholt in zusammenfassenden Darstellungen sehr verschiedener Art versucht hat. So schrieb er für P. Hinnebergs „Kultur der Gegenwart“ (II 2, 1, 1911) Darstellungen der „Verfassung und Verwaltung“ sowohl des orientalischen wie des europäischen Altertums. Seine Sammelreferate über juristische Papyrologie, die in der Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft und später im Archiv für Papyrusforschung erschienen sind, greifen weit aus und bevorzugen die allgemeinen Zusammenhänge sichtlich vor den Spezialfragen. Ein charakteristisches Werk seiner Belesenheit und seines Strebens nach Synthese ist auch das kleine, aus einer Wiener Antrittsvorlesung erwachsene Buch „Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft“ mit dem Untertitel „Erreichtes und Erstrebtes“ (1927). Von dem seit seinen Jugendjahren gehegten Plane einer umfassenden und ausführlichen Darstellung des gesamten römischen Rechts sind zwei Teilstücke verwirklicht worden: das eine sind die 1925 erschienenen „Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts“, die das damalige und in der Hauptsache auch noch bis in die jüngste Vergangenheit gültige Bild des römischen Verfahrensrechts vor allem auf Grund der Forschungen MORIZ WLASSAKS, aber doch mit wesentlichen eigenen Beiträgen zeichnen, ein Buch von internationaler Geltung, das auch ins Italienische und Englische übersetzt worden ist. Das andere ist das riesige Alterswerk über „Die Quellen des römischen Rechts“, 1953, wenige Wochen vor Wengers Tode erschienen, in dem sein umfassendes Wissen so eindrucksvoll hervortritt wie in keinem anderen seiner Bücher, freilich auch die Grenzen seiner mehr überschauenden als analysierenden Betrachtungsweise deutlich werden.

Wengers Streben nach umfassender Überschau und seine Distanz gegenüber der eigentlichen Dogmengeschichte des Rechts spielen ohne Zweifel auch bei der Konzeption des Programmes einer „antiken Rechtsgeschichte“ eine wesentliche Rolle, das er schon 1904 in seiner ersten Wiener Antrittsvorlesung formuliert und dann gegenüber aller Anfechtung stets verteidigt hat. Seit 1922 erscheint die „antike Rechtsgeschichte“ auch im Titel der „Münchener Beiträge“, seit der Mitte der zwanziger Jahre im Namen des von Wenger gegründeten Instituts. Wenger sah in diesem Begriff mehr als eine bloße Zusammenfassung der verschiedenen rechtshistorischen Forschungsgebiete, die sich seit Mitteis im Bereich der Antike entwickelt hatten. Überzeugt von der inneren Einheit der antiken Kultur, wollte er auch in der Rechtsgeschichte des Altertums einen durchlaufenden Entwicklungsgang erkennen, dessen Endpunkt die justinianische Gesetzgebung als Synthese des klassischen Rechts mit volksrechtlichen und christlichen Elementen aus

der östlichen Reichshälfte bilde. Mitteis selbst hat sich gegen diese Zuspitzung des von ihm angeregten Forschungsprogramms ebenso sehr gewehrt wie Paul Koschaker, der Begründer der altorientalischen Rechtsgeschichte, und man betrachtet heute sowohl die hellenistisch-volksrechtlichen wie auch die christlichen Einflüsse auf die justinianische Kodifikation zu meist mit größerer Skepsis, als es Wenger tat. Das eine wird aber von Wengers Programm in jedem Fall bestehen bleiben: man wird fortan das römische Recht nicht mehr isoliert betrachten können; sowohl die unmittelbaren Interferenzen zwischen griechischer und römischer Rechtsentwicklung und die Einwirkungen griechischer Philosophie und Rhetorik auf das römische Recht, wie auch die dogmengeschichtliche Vergleichung mit den anderen antiken Rechten gehören heute zu den Fragestellungen, mit denen sich jeder romanistische Rechtshistoriker auseinandersetzen muß.

Die Münchener Jahre Leopold Wengers (1909–1935), unterbrochen durch eine kurze Lehrtätigkeit in Wien (1926–1927), bildeten den Höhepunkt seines akademischen Wirkens. Ein großer Kreis deutscher und ausländischer Schüler sammelte sich um ihn. 1924/25 bekleidete er das Rektorat der Universität. Er erhielt den philosophischen Ehrendoktor von München und Graz (später auch den juristischen der Harvard-Universität); er wurde Mitglied ausländischer Akademien und wissenschaftlicher Gesellschaften.

Der Bayerischen Akademie der Wissenschaften hat Wenger seit 1912 als außerordentliches, seit 1914 als ordentliches Mitglied angehört. 1922 wurde er Sekretär der Philosophisch-historischen Klasse; in den schwierigen Jahren von 1932 bis 1935 war er Präsident der Akademie. Unter seinen Beiträgen zu den Sitzungsberichten und Abhandlungen der Akademie ragen hervor eine größere Monographie über „Prätor und Formel“ (Sitz.-Ber. 1926, Nr. 3) und der mit JOHANNES STROUX* gemeinsam verfaßte Kommentar zur Augustusinschrift von Kyrene (Abh. 34, 2, 1928). Als noch unvollendete Aufgabe hat Wenger der Akademie den Index zu den justinianischen Novellen hinterlassen, über den er 1928 ausführlich berichtete, indem er durch eine Untersuchung über „Κάτων in den Rechtsquellen“ zugleich ein Beispiel für den Nutzen dieses Unternehmens gab (Sitz.-Ber. 1928, Nr. 4).

Wenger hat München 1936 verlassen, weil er das nationalsozialistische Regime aus innerster Überzeugung ablehnte. Gläubiger Katholik, Humanist und ein ganz und gar konservativ gestimmter Geist, mußte er das, was ihm nun als „Weltanschauung“ aufgenötigt werden sollte, als Greuel, den Gewissenszwang und die Zurücksetzung, die er und seine Wissenschaft erfuhren, als unerträglich empfinden. Die Übersiedlung nach Wien, wo er nun seine dritte Professur antrat, sollte ihn freilich nicht für lange Zeit von diesem Druck befreien. 1938, wenige Monate nach der Einverleibung Öster-

reichs in das nationalsozialistische Reich, wurde er in Wien vorzeitig emeritiert und zog sich in sein Heim nach Obervellach zurück. Hier hat er bis zu seinem Tode der Forschungsarbeit gelebt.

Eine reine und starke, weil sehr unmittelbare Leidenschaft für seine Wissenschaft, ein unerschöpflicher Erkenntnisdrang, die Gabe flüssiger und gewinnender Darstellung in Wort und Schrift und nicht zuletzt ein ungewöhnliches Maß von Güte und menschlicher Wärme zeichneten Leopold Wenger aus. Polemische Schärfe war nicht seine Sache. Ohne je seine Überzeugung preiszugeben, neigte er stets zum Ausgleich und zur Vermittlung. Sein außerordentliches Ansehen, das in gleichem Maße auf seinem wissenschaftlichen Werk und auf der Wirkung seiner liebenswerten Persönlichkeit beruhte, ließ München zu einem Zentrum rechtshistorischer Forschung werden, dessen Einfluß weit über die Grenzen Deutschlands hinausreichte.

Selbstbiographie

Österr. Geschichtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen I (Schlern-Schr. 68, Innsbr. 1950), 136 ff.

Nachrufe und Würdigungen

M. Kaser, Z. Sav. St., Rom. Abt., 71, XIII ff.

H. Kreller, JURA (Riv. intern. di dir. rom. e antico) 5, 636 ff.

E. Seidl, *Studia et documenta historiae et iuris* 19, 452 ff. (mit Schriftenverzeichnis).

A. Steinwenter, *Jahrb. d. Bayer. Akad. d. Wiss.* 1955, 157 ff.

H. Kreller, *Almanach d. Österr. Akad. d. W.* 1953, 320 ff. (mit Schriftenverzeichnis).

MARIANO SAN NICOLÒ

Leopold Wengers Nachfolge auf dem Münchener Lehrstuhl des römischen Rechts und damit zugleich die Fortführung der von ihm begründeten Tradition antikrechtlicher Forschung wurde einem seiner ältesten und angesehensten Schüler anvertraut. MARIANO SAN NICOLÒ*, als Sohn eines österreichischen Richters italienischer Nationalität am 20. August 1887 in Rovereto geboren und am Gymnasium seiner Heimatstadt vorgebildet, hatte schon zu Beginn seines Studiums in Graz Wengers Vorlesungen gehört und unter ihrem Einfluß den Entschluß gefaßt, Rechtshistoriker zu werden. Wiederum war es der Grazer Romanist Hanausek, der die Begabung des jungen Gelehrten erkannte und ihn im Anschluß an die Promotion (1911) nach Deutschland schickte, aber nicht nach Leipzig, sondern nach München, zu Wenger.

Hier begann San Nicolò sein Werk über das „Ägyptische Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer“, eine der umfanglichsten und gründ-

lichsten Monographien, die auf dem Gebiet der juristischen Papyrologie überhaupt erschienen sind. Mit dem ersten, 1913 erschienenen Band, in dem die verschiedenen Erscheinungsformen des gräko-ägyptischen Vereinswesens und ihre sozialen und wirtschaftlichen Funktionen dargestellt werden, habilitierte sich San Nicolò 1913 in Graz. Vom zweiten Band, der den Beitrag der Papyri zur Dogmengeschichte der juristischen Person erbringen sollte, kam nur die erste Hälfte zur Vollendung (1915), da San Nicolò durch den Kriegsdienst aus seiner Arbeit herausgerissen und danach alsbald von neuen Interessen und Aufgaben in Anspruch genommen wurde. Mitten im Kriege, als Straßenkommandant in Albanien, hatte er, von Paul Koschaker angeregt, begonnen, sich in Schrift und Sprache der babylonischen Rechtsquellen einzuarbeiten. Damit hatte er das Feld betreten, das das Zentrum seiner Forschungsarbeit werden sollte und auf dem er neben Koschaker rasch zu international anerkannter Autorität emporwachsen sollte.

Aus dem Kriege kehrte er nicht nach Graz zurück; 1917 war ihm die Prager Professur verliehen worden, die zuvor Paul Koschaker innegehabt hatte. Fast zwei Jahrzehnte blieb San Nicolò in Prag, obwohl ihn Rufe nach Freiburg i. Br., Zürich und Wien erreichten. Während zweier Jahre (1931 bis 1933) leitete er unter schwierigsten Verhältnissen als Rektor die Geschichte seiner Hochschule. 1935 kam er nach München.

Inzwischen hatte sich seine Forschungsarbeit mehr und mehr auf die keilschriftlichen Rechtsquellen konzentriert. Als erste Frucht seiner Studien auf diesem Gebiet erschien 1922 das Buch über die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge, eine von Koschaker angeregte und geförderte Untersuchung, die sich durch breite rechtsvergleichende Fundierung auszeichnet und für das Verständnis des babylonischen Kaufrechts grundlegend geblieben ist. Im Anschluß an diese Arbeit faßte San Nicolò den großen Plan einer Sammlung und Kommentierung der neubabylonischen Urkunden, der ihn von da ab durch sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hat. Leider waren die äußeren Umstände diesem Unternehmen, das ohnehin die Kräfte eines einzelnen übersteigt, wenig günstig. Immer wieder wurde San Nicolò durch akademische Verwaltungsgeschäfte in Anspruch genommen. Nach den beiden Prager Rektoratsjahren bekleidete er zweimal das Amt eines Klassensekretärs der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der er seit 1935 als ordentliches Mitglied angehörte, 1944/45 war er Akademiepräsident, 1952/53 Rektor der Universität München. Alle diese Ämter verwaltete er unter besonders schwierigen Umständen. Die Zurückdrängung des römischen Rechts unter dem Nationalsozialismus beschränkte die Möglichkeit, einen Schülerkreis zu gewinnen und für seine Forschungsziele zu interessieren. Der Bombenkrieg beraubte ihn seines

Heimes und eines großen Teils seiner Bibliothek und seiner Manuskripte. Nach 1945 verlor er für zwei Jahre sein Lehramt. So konnte er die zusammen mit Artur Ungnad 1928–1935 mit den „Rechts- und Wirtschaftsurkunden des Berliner Museums“ begonnene Arbeit erst 1951 mit den „Babylonischen Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und 7. Jahrhunderts“ fortsetzen. Eine weitere Sammlung von Urkunden des 6. Jahrhunderts fand sich, noch nicht völlig publikationsreif, in seinem Nachlaß; sie wird, von Herbert Petschow bearbeitet, in Kürze erscheinen. Die Aufgabe der auf seinen Antrag geschaffenen Kommission zur Erschließung von Keilschrifttexten in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wird es sein, diese Publikationsreihe fortzuführen und damit in seinem Sinne ein Quellenwerk zu schaffen, das dem Orientalisten die in den Originalpublikationen weit zerstreuten Texte bequem zugänglich macht und juristisch erläutert, dem sprachlich nicht oder nicht voll vorgebildeten Rechtshistoriker aber ihr Studium überhaupt erst ermöglicht.

Durch seine jahrzehntelange, eindringliche Beschäftigung mit den babylonischen Urkunden wurde San Nicolò ein Meister nicht nur in der juristischen Deutung dieses Quellenkreises. Er beherrschte auch die Sprache seiner Urkunden wie kaum ein Philologe und konnte deswegen in zahlreichen monographischen Arbeiten, die größtenteils unter dem Sammeltitle Parerga Babylonica in orientalischen Fachzeitschriften erschienen, Rechtsgeschichte und Semitistik in gleichem Maße fördern. Der Schwerpunkt seiner Arbeit lag jedoch immer im Juristischen. In einem weit entschiedeneren Sinn als sein Lehrer Leopold Wenger war er Jurist, und zwar ein Jurist von großer Gedankenschärfe und Klarheit, der zu allen Zeiten ein weites rechtshistorisches Feld beherrschte. Dogmengeschichtliche Spezialuntersuchungen auf dem Gebiet des römischen Rechts hat er allerdings niemals angestellt. Aber seine vorzügliche Bearbeitung des römischrechtlichen Lehrbuchs von Czyhlarz (1924) beweist, daß er die Entwicklung der Forschung auch auf diesem Gebiete in vollem Umfang übersah und kritisch zu würdigen wußte. Die juristische Papyrologie hat er noch bis gegen Ende der zwanziger Jahre in monographischen Arbeiten und Rezensionen gepflegt; papyrologische Seminare hielt er bis zu seinem Tode. Ein starkes Interesse hegte er für die Rechtsgeschichte der späten römischen Kaiserzeit und des byzantinischen Zeitalters, weil er hier erhebliche Einflüsse nicht nur des griechischen, sondern auch des orientalischen Rechtsdenkens vermutete. Wie Wenger glaubte er an den inneren Zusammenhang einer „antiken Rechtsgeschichte“; doch sah er die Problematik dieses Zusammenhangs schärfer als Wenger und betonte ausdrücklich, daß zunächst eine sorgfältige Erforschung der einzelnen Rechtskreise geboten sei, wenn auch immer mit dem Blick auf die

anderen, d. h. mit rechtsvergleichender Methode, wie er selbst sie meisterlich anwendete.

Als seinen eigenen Beitrag zu diesem antirechtlichen Forschungsprogramm betrachtete San Nicolò die Erschließung des vorderasiatischen Rechtskreises und insbesondere des babylonischen Rechts. Wenn er seine wissenschaftliche Produktion seit Ausgang der zwanziger Jahre in der Hauptsache auf diesen Quellenbereich beschränkte, so beruhte dies nicht auf einem Hang zu engem Spezialistentum, sondern auf dem Bewußtsein einer ihm persönlich gestellten Aufgabe, ihrer Größe und der daraus erwachsenden Verantwortung. Die Bedeutung des altorientalischen Rechts für die antirechtliche Forschung überhaupt, den Stand seiner Erforschung und den Umfang der noch ungelösten Fragen hat er mehrfach in wissenschaftlichen Vorträgen dem breiteren Kreis der romanistischen Fachkollegen dargelegt. Aus einer Anzahl solcher Vorträge, die er 1930 im Institut für vergleichende Kulturforschung in Oslo gehalten hatte, erwuchs ein Buch mit dem bescheidenen Titel „Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereich der keilschriftlichen Rechtsquellen“ (1931); es enthält eine gründliche Übersicht über den damaligen Forschungsstand, eine genau charakterisierende Betrachtung der einzelnen Keilschriftrechte und in alledem ein Forschungsprogramm. Unvollendet blieb leider die zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Keilschriftrechts in dem von ihm redigierten Handbuch der Rechtsgeschichte des Altertums.

Zur Nachfolge Leopold Wengers war San Nicolò als Forscher wie als Persönlichkeit in besonderem Maße berufen. Die von Wenger begründete papyrologische und romanistische Tradition rechtshistorischer Lehre und Forschung hat er nach der Seite des altorientalischen Rechts erweitert. Wenn es ihm nicht ganz in dem gleichen Maße wie Wenger gelang, einen Schülerkreis zu gewinnen, so lag dies zum Teil wohl an den sprachlichen Schwierigkeiten, die der Anfänger zu bewältigen hatte, wenn er ihm auf sein eigentliches Arbeitsgebiet folgen wollte – Schwierigkeiten, die besonders schwer zu überwinden waren, weil in München keine Gelegenheit mehr bestand, die altsemitischen Sprachen unter der Leitung eines philologischen Fachmannes zu studieren. Vor allem aber waren es die ungünstigen Verhältnisse unter dem Nationalsozialismus, die der Gewinnung rechtshistorischen Nachwuchses nicht nur in München enge Schranken setzten. Als der Krieg zu Ende war und San Nicolò nach seiner Rückkehr ins Lehramt an einen neuen Beginn denken konnte, war die Institutsbibliothek vernichtet. Die Mittel zu einem großzügigen Wiederaufbau blieben ihm in der allgemeinen Notlage der Universität versagt. Er selbst mußte seine ungebrochene Tatkraft für die Behebung dringlicherer, für die Existenz der gesamten Hochschule

lebenswichtiger Bedürfnisse einsetzen. Dennoch fanden sich tüchtige Schüler.

Aus rastloser Arbeit wurde Mariano San Nicolò in der Nacht vom 14. auf den 15. Mai 1955 durch einen Herzinfarkt abberufen. Sein Lebenswerk verpflichtet Universität und Akademie in gleichem Maße, der Pflege des Keilschriftrechts in München eine dauernde Stätte zu schaffen, damit dieser von Paul Koschaker und Mariano San Nicolò begründete Zweig der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung nicht verdorrt.

Ausführlichere Nachrufe und Würdigungen

A. Steinwenter u. A. Falkenstein, Z. Sav. St., Rom. Abt., 72, 492 ff.

E. Seidl, Z. d. Dtsch. Morgenl. Ges. 106, 6 ff.

Ders., *Studia et documenta iuris et historiae* 21, 478 ff. (mit Schriftenverzeichnis).

E. Berneker, JURA (Riv. intern. di dir. rom. e antico) 7, 617 ff.

J. Heckel, Jahrb. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1955, 187 ff.

A. Steinwenter, Almanach d. österr. Akad. d. Wiss. 1955, 377 ff.

PAUL KOSCHAKER

Leopold Wenger ist nicht der einzige unter Ludwig Mitteis' österreichischen Schülern, dessen Name mit München verbunden ist. Zehn Jahre hindurch, von 1916 bis 1926, hat neben ihm Ernst Rabel an der Ludwig-Maximilians-Universität gelehrt, einer der bedeutendsten Rechtshistoriker seiner an glänzenden Begabungen so reichen Generation und, wie heute wohl weithin anerkannt ist, der genialste Zivilrechtsdogmatiker, den Deutschland seit den großen Juristen des 19. Jahrhunderts besessen hat. Rabel hat der Bayerischen Akademie der Wissenschaften nicht angehört und auch in der rechtshistorischen Tradition der Universität keine dauernden Spuren seiner Persönlichkeit und seines Forschungsstiles hinterlassen. Was er in München begründet hat, ist die Pflege der Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des modernen Zivilrechts.

Dagegen war PAUL KOSCHAKER*, obwohl er niemals einen Münchener Lehrstuhl innegehabt hat, in seinen letzten Lebensjahren ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Sein Lebensbild darf deshalb in diesem Werke, das die Geschichte dieser Körperschaft in den Gestalten ihrer bedeutendsten Mitglieder schildert, mit Fug und Recht einen Platz beanspruchen.

Der am 19. April 1879 in Klagenfurt geborene Gelehrte war gleich dem fünf Jahre älteren Leopold Wenger und dem acht Jahre jüngeren Mariano San

Nicolò ein Schüler des Grazer Romanisten Gustav Hanausek. Wie Wenger erhielt er das österreichische Reisestipendium für einen Aufenthalt in Leipzig, wo er sich unter der Leitung des Rechtshistorikers Ludwig Mitteis und des Zivilrechtsdogmatikers Emil Strohal, der ebenfalls ein gebürtiger Österreicher war, fortbildete. Das starke, von Strohal geförderte rechtsdogmatische Interesse ist für Koschaker stets charakteristisch geblieben, obwohl er, anders als etwa Rabel, niemals sein rechtsgeschichtliches Arbeitsfeld mit dem Gebiet der neueren Zivilrechtsdogmatik vertauscht hat.

1905 habilitierte sich Koschaker in Graz, 1908 wurde er außerordentlicher Professor in Innsbruck, 1909 Ordinarius in Prag, 1914 in Frankfurt, im selben Jahre als Nachfolger seines Lehrers Emil Strohal in Leipzig. Hier wirkte er einundzwanzig Jahre, erst neben Ludwig Mitteis, dann neben Heinrich Siber, als Lehrer des römischen und bürgerlichen Rechts. 1936 ging er nach Berlin, 1941 nach Tübingen. Nach der Emeritierung 1946 zog er sich auf sein Landhaus am Walchensee zurück und vertrat von hier aus 1946–1947 die romanistische Professur in München. 1949 und 1950 las er römisches Recht in Ankara. Am 1. Juni 1951 erlag er auf einer Vortragsreise in Basel einem Herzschlag.

Gleich Wenger begann Koschaker seine wissenschaftliche Arbeit mit einer Studie zum römischen Zivilprozeß. Es ist bezeichnend für ihn, daß er die ihm von Mitteis gestellte Aufgabe einer Untersuchung der augusteischen Prozeßgesetze verwarf, weil sie ihm „zu historisch“, d. h. zu wenig juristisch war, und stattdessen eine prozeßgeschichtliche Abhandlung mit dogmatischer Fragestellung schrieb, das Buch über die *Translatio iudicii* (1905). Es folgte, ähnlich wie bei Wenger, eine papyrologische Monographie über den alexandrinischen Archidikastes (*Savigny-Zeitschrift* 28, 254 ff.; 291 ff.).

Während seiner Privatdozentenjahre in Graz vollzog sich dann Koschakers Hinwendung zur altorientalischen Rechtsgeschichte. Der Entschluß, in diesen Quellenbereich einzudringen, lag für einen Schüler Ludwig Mitteis' nahe. Mitteis hatte das griechische Recht und die ägyptischen Papyri in den Bereich der romanistischen Forschung einbezogen; es war nur folgerecht, wenn nun der nächste Schritt dorthin führte, wo die älteste Kultur der Antike geblüht hatte und die Ausgrabungen der Archäologen, ganz ebenso wie in Ägypten, reiche Schätze von Rechtsurkunden zutage brachten. Koschaker ließ sich von dem Grazer Orientalisten Rhodokanakis in das Akkadische, die Sprache der babylonischen Rechtsbücher und Urkunden, einführen. Er nahm zunächst eine Darstellung der wichtigsten Rechtsinstitute des altbabylonischen Privatrechts in Angriff, entschloß sich aber dann, fürs erste nur ein einzelnes Rechtsinstitut durch die ganze Entwicklung des babylonischen Rechts hindurch zu verfolgen. So entstand sein babylonisch-assyri-

sches Bürgschaftsrecht (1911). Die Wahl dieses Themas wurde Koschaker durch die germanistischen Forschungen Amiras, Puntcharts und Otto v. Gierkes über das Verhältnis von Schuld und Haftung nahegelegt, die soeben von einem anderen Mitseisschüler, Josef Partsch, mit glänzendem Erfolg für die Deutung des altgriechischen Bürgschaftsrechts verwendet worden waren. Auch für Koschaker bildeten sie den Schlüssel zum Verständnis der Grundvorstellungen des babylonischen Bürgschaftsrechts und ihrer Entwicklung.

Ergabsich somit die Problemstellung seines orientalistischen Erstlingswerks fast von selbst aus der allgemeinen Richtung der damaligen rechtshistorischen Forschung, so bedeutete dieses Buch dennoch mehr oder weniger die Begründung einer neuen rechtshistorischen Disziplin. Für den juristischen Polyhistor Josef Kohler, der sich vor Koschaker bereits mit dem Codex Hammurabi und mit babylonischen Geschäftsurkunden befaßt hatte, war das Keilschriftrecht nur eines seiner zahllosen Interessengebiete. Es bedeutete für ihn kaum mehr als einen kleinen Baustein zum Gebäude einer Universalrechtsgeschichte, das er eifertig zu errichten suchte. Weit gewichtiger war der Beitrag des Franzosen Edouard Cuq, der ebenfalls noch vor Koschaker begonnen hatte, Untersuchungen zum Keilschriftrecht zu publizieren. Koschaker selbst hat Cuqs zahlreiche Arbeiten hochgeschätzt. Aber es kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß der eigentliche Begründer der altorientalischen Rechtsgeschichte nicht Cuq, sondern Koschaker war. Die Energie, mit der Koschaker in seinem Bürgschaftsrecht allen philologischen und juristischen Fragen zu Leibe ging, der weite Horizont seiner Rechtsvergleichung und sein starkes dogmatisches Talent schufen erst das sichere Fundament für die rechtshistorische Deutung des zum Teil sehr spröden Quellenmaterials.

Zur vollen Entfaltung kam Koschakers Forschungsarbeit auf dem Gebiet des Keilschriftrechts in seiner Leipziger Zeit. Was später San Nicolò in München versagt blieb, die enge Zusammenarbeit mit hervorragenden Philologen, wurde ihm hier in reichem Maße zuteil. Leipzig war damals ein internationales Zentrum der altorientalischen Philologie. H. Zimmern, B. Landsberger und J. Friedrich berieten Koschaker und halfen ihm, den Zustrom der neugefundenen Urkunden zu bewältigen, durch die sich der Bereich der neuen Disziplin weit über das babylonische Recht hinaus erweiterte. Als Früchte dieser Zusammenarbeit entstanden in Leipzig Koschakers „Rechtshistorische Studien zur Gesetzgebung Hammurabis“ (1917), seine „Quellenkritischen Untersuchungen zu altassyrischen Gesetzen“ (1921), seine Abhandlung über „Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit“ (1928) und eine Reihe kleinerer orientalistischer Arbeiten. In

einer Untersuchung „Über einige griechische Rechtsurkunden aus den östlichen Randgebieten des Hellenismus“ (1931) fand er Gelegenheit, auch die Papyrologie wieder in seine Forschungsarbeit einzubeziehen. Koschaker fand Schüler, die bereit waren, gleich ihm die für ein gründliches Studium des Keilschriftrechts erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ging die glänzende Leipziger Periode bald zu Ende. Sein Schüler Martin David mußte emigrieren. Vergebens hoffte er, Benno Landsberger sich und der deutschen Wissenschaft zu erhalten, indem er ihn gelegentlich seiner eigenen Übersiedlung nach Berlin in die ruhigere Atmosphäre der Berliner Museen verpflanzte. Er selbst sah sich zum Kampf um die Pflege des römischen Rechts in Lehre und Forschung aufgerufen.

Das römische Recht war für Koschaker stets die wissenschaftliche Heimat geblieben. Trotz seiner intensiven Forschungsarbeit am Keilschriftrecht pflegte er es nicht nur im akademischen Unterricht mit der Hingabe eines begnadeten Lehrers, sondern trug auch durch glänzende Abhandlungen (z. B. Zur Geschichte der *arrha sponsalicia*, 1911; Bedingte Novation und pactum, 1925; Adoptio in fratrem, 1936; L'*alienazione della cosa legata*, 1939) und zahlreiche, oft sehr tiefgreifende Rezensionen Bedeutendes zu seiner Erforschung bei. Den Bildungswert des römischen Rechts für den gesamten juristischen Nachwuchs schätzte er überaus hoch ein. Wengers Forschungsziel einer „antiken Rechtsgeschichte“ lehnte er nicht nur darum ab, weil er nicht an eine entwicklungsgeschichtliche Einheit der antiken Rechtswelt glaubte, sondern vor allem, weil er darin eine Gefahr für den akademischen Unterricht im römischen Recht sah. Er wollte das römische Recht nicht in einer juristischen Altertumswissenschaft aufgehen lassen, die als rein historische Disziplin die Beziehungen zur Gegenwart und darum jedes Interesse für die Masse der Studierenden verlieren mußte.

Nun sah er sich der Tatsache gegenüber, daß die nationalsozialistische Studienordnung des Jahres 1935 statt der römischrechtlichen Vorlesungen nur noch eine „antike Rechtsgeschichte“ gestattete. Wengers Konzeption war dabei mißbraucht, vielleicht in der guten Absicht, das römische Recht vor dem Verdikt des Parteiprogramms zu tarnen. In jedem Fall aber bedeutete die Reduktion der romanistischen Ausbildung auf diese eine Vorlesung nicht sehr viel weniger als seine Abschaffung. In einem Vortrag vor der Akademie für deutsches Recht, der in erweiterter Form als Buch erschien (1938), behandelte daraufhin Koschaker die „Krise des römischen Rechts und die romanistische Rechtswissenschaft“. Obwohl er nur den Teil seiner Anklage aussprechen konnte, der sich gegen die Entwicklung der romanistischen Rechtswissenschaft zu einem gegenwartsfremden Stück der Altertumswis-

senschaft richtete, war dieses Buch schon als offenes und leidenschaftliches Bekenntnis zum römischen Recht, dem Fundament der modernen Rechtskultur, ein mutiges Wagnis.

Aus dieser Schrift entstand in den ersten Jahren nach dem Krieg das weit umfang- und inhaltreichere Werk „Europa und das römische Recht“ (1947). Aus der aktuellen Streitschrift wurde darin eine überaus lebendig geschriebene, in vielen Punkten originelle und anregende Darstellung der Geschichte des römischen Rechts in Mittelalter und Neuzeit und seiner Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Kultur. Das Buch ist mit einer staunenswerten Kenntnis der Probleme dieses weitläufigen rechtshistorischen Bereiches geschrieben, über den Koschaker vor seiner Krisenschrift niemals etwas veröffentlicht hatte.

Ein eindrucksvoller Beweis für die Weite seines wissenschaftlichen Überblicks ist auch die letzte seiner größeren Arbeiten, die wenige Tage vor seinem Tode in der Festschrift für den tschechischen Orientalisten Hrožný erschienene umfangreiche Abhandlung über „Eheschließung und Kauf nach alten Rechten“. Am Muster der „Kaufehe“ hat er in dieser Studie noch einmal in weitem Rahmen die vergleichende Methode demonstriert, die schon Ernst Rabel gefordert und die er selbst in musterhafter Weise entwickelt hatte. Sie beruhte auf der Einsicht, daß auf bestimmten Stufen der Kultur- und Rechtsentwicklung jeweils eine nur begrenzte Zahl juristischer Lösungen bestimmter Probleme und Konflikte in Erscheinung tritt, wobei die gleiche Lösung in verschiedenen Rechtskreisen ganz unabhängig voneinander gefunden sein kann. Aus dieser Einsicht ergab sich einerseits seine Zurückhaltung gegenüber der Annahme von entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhängen (und daher auch gegen Wengers Forderung einer „antiken Rechtsgeschichte“), andererseits sein ständiges Streben, die Vorstellungswelt seiner Quellen von außen her, d. h. mit Hilfe der Ergebnisse anderer rechtshistorischer Forschungsbereiche zu erleuchten.

Paul Koschaker war ohne Zweifel eine der bedeutendsten Forscherpersönlichkeiten seines Zeitalters. Zwar mag der ganze Umfang seiner wissenschaftlichen Leistung infolge der Entlegenheit des orientalischen Arbeitsfeldes selbst manchem seiner rechtshistorischen Kollegen nicht immer deutlich geworden sein. Dem Eindruck seiner Persönlichkeit mit ihrer Vitalität und Frische und ihrer schlichten Herzlichkeit konnte sich auch der Fernerstehende schwerlich entziehen. Äußere Anerkennung ist ihm in Fülle zuteil geworden: er war juristischer Ehrendoktor von Athen, Freiburg i. Br. und Oxford, Dr. phil. h. c. von Graz und Leipzig. Neun deutsche und ausländische Akademien zählten ihn zu ihren ordentlichen oder korrespondierenden Mitgliedern. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften darf es sich zur

Ehre anrechnen, daß sie ihn alsbald nach seiner endgültigen Übersiedlung nach Bayern in ihren Kreis aufgenommen hat.

Selbstbiographie

Österr. Geschichtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen II (Schlern-Schr. 69, Innsbr. 1951) 105 ff.

Nachrufe und Würdigungen

- K. H. Below u. A. Falkenstein, Z. Sav. St., Rom. Abt., 68, IX ff.
K. H.-Below, Z. Dtsch. Morgenl. Ges. 104, 1 ff. (mit Schriftenverzeichnis).
L. Wenger, Jvra (Riv. intern. di dir. rom. e antico) 3, 491 ff.
W. Kunkel, L'Europa e il dir. rom. (Studi in mem. di P. Koschaker) I, V ff.
J. Klíma, ebd. II 597 ff.
M. San Nicolò, Jahrb. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1952, 163 ff.
Ders., Almanach d. österr. Akad. d. Wiss. 1953, 361 ff.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Geist und Gestalt. Biographische Beiträge zur Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens.](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Kunkel Wolfgang

Artikel/Article: [Römisches Recht und antike Rechtsgeschichte 249-268](#)